

Geschäftsverzeichnismrn.
639-649
Urteil Nr. 7/95
vom 2. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 369 bis 375 und der Artikel 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Solvay AG und anderen und von der Bru Chevron AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die mit am 14. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 17. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die nachstehend genannten Parteien die Nichtigklärung der Artikel 370 bis 375, die Kapitel II von Buch III bilden, sowie der Artikel 391 bis 401, die Kapitel X von Buch II bilden, des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, 2. Ausgabe) und ersuchen subsidiär, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in der Klageschrift angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen:

- die Aktiengesellschaft Solvay, mit Gesellschaftssitz in Ixelles, rue du Prince Albert 33,
 - die Aktiengesellschaft französischen Rechts Vittel, mit Gesellschaftssitz in Vittel (Frankreich),
 - die Aktiengesellschaft französischen Rechts Générale de grandes sources, mit Gesellschaftssitz in Paris (Frankreich), rue de Courcelles 18,
 - die Aktiengesellschaft Société générale de grandes sources belges, mit Gesellschaftssitz in Etalle, rue du Bois 1, Zoning de Ganiauffet,
 - die Aktiengesellschaft französischen Rechts Compagnie fermière de l'établissement thermal de Vichy, mit Gesellschaftssitz in Vichy (Frankreich), avenue Eisenhower 1-3,
 - die Aktiengesellschaft französischen Rechts Société commerciale d'eaux minérales du bassin de Vichy, mit Gesellschaftssitz in Saint-Yorre (Frankreich), avenue des Sources 70,
 - die Aktiengesellschaft französischen Rechts Eaux minérales d'Evian, mit Gesellschaftssitz in Evian (Frankreich), avenue des Sources 22,
 - die Aktiengesellschaft Aqua Benelux, mit Gesellschaftssitz in Woluwe-Saint-Lambert, avenue de Broqueville 12,
 - die Aktiengesellschaft Kaneka Belgium, mit Gesellschaftssitz in Westerlo-Oevel, Nijverheidsstraat 16, und
 - die Aktiengesellschaft französischen Rechts Pierval, mit Gesellschaftssitz in Pont Saint Pierre (Frankreich), Werk Pont Saint Pierre,
- die alle in Saint-Gilles, rue Henri Wafelaerts 41-51, Domizil erwählt haben.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 639 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen die nachstehend genannten Parteien hauptsächlich die Nichtigklärung der Artikel 369

bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur und subsidiär der Artikel 369 2° bis 6°, 370 bis 375, 389 3°, 4° und 5° und 401 1° desselben Gesetzes:

- die Aktiengesellschaft Bru Chevron, mit Gesellschaftssitz in Stoumont (Chevron), rue Bru 2,
 - die Aktiengesellschaft Spa Monopole, mit Gesellschaftssitz in Spa, rue Auguste Laporte 34,
- und
- die Aktiengesellschaft Spontin, mit Gesellschaftssitz in Spontin-Yvoir, rue des Rivières 30.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 649 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 55/94 vom 6. Juli 1994, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1994, hat der Hof die Rücknahme der von denselben Parteien gegen dieselben Gesetzesbestimmungen eingereichten Klagen auf einstweilige Aufhebung bewilligt.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 17. Januar 1994 und 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in jeder Rechtssache bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1994.

Die Nichtigkeitsklagen wurden den in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden und die Verbindungsanordnung denselben Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 15. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 29. März 1994 in der Kanzlei eingegangen ist,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 5. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639, mit am 28. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649, mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Januar 1995 bzw. 14 Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof in Anbetracht des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur jede Partei aufgefordert, einen Ergänzungsschriftsatz zu übermitteln.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 6. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649, mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. November 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. November 1994

- erschienen

. RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, und RAin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639,

. RA G.A. Dal und RA Fr. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei Bru Chevron,

. RA B. Asscherickx und RAin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die angefochtenen Artikel sind Teil des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur. Die Artikel 370 bis 375 bilden Kapitel II von Buch III dieses Gesetzes und lauten folgendermaßen:

« Art. 370. Für die Anwendung dieses Kapitels gelten als Getränke die nachfolgenden Getränkekategorien:

- alle Sorten von Wasser, Mineralwasser oder nicht, verpackt, um als Getränk verkauft zu werden, wenn es nicht kohlenensäurehaltig ist, weiter unten stilles Wasser genannt;
- alle Sorten von Wasser, Mineralwasser oder nicht, verpackt, um als Getränk verkauft zu werden, wenn es kohlenensäurehaltig ist, weiter unten Sprudelwasser genannt;
- die Limonaden und alle anderen alkoholfreien Erfrischungsgetränke (mit Ausnahme von Sirupgetränken und Limonaden auf Colabasis), weiter unten andere Limonaden genannt;
- die Limonaden auf Colabasis, weiter unten Cola genannt;
- Bier, einschließlich alkoholfreien Bieres;
- Wein (Schaumwein oder nicht), andere vergorene Getränke (moussierend oder nicht) und Zwischenprodukte, einschließlich alkoholfreien Weines;
- nichtdenaturierter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Volumenprozent und Spirituosen;
- Frucht- oder Gemüsesaft sowie Fruchtnektar;
- Milch und flüssige Milchprodukte, einschließlich flüssigen Yoghurts und Kefirs.

Art. 371. Alle Behältnisse von Bier, Sprudelwasser, Cola oder anderen Limonaden, die zum Verbrauch vermarktet werden, unterliegen einer Ökosteuer in Höhe von 15 Franken pro Liter, mindestens jedoch 7 Franken je Behältnis.

Art. 372. Wenn das Behältnis einer Pfandgeldregelung im Hinblick auf die Wiederverwendung gemäß den drei nachfolgenden Bedingungen unterliegt, wird es von der in Artikel 371 vorgeschriebenen Ökosteuer befreit.

1° Der Steuerpflichtige muß nachweisen, daß das Behältnis wiederverwendbar ist, d.h. mindestens siebenmal erneut abgefüllt werden kann und daß die gemäß der Pfandgeldregelung zurückgenommenen Behältnisse tatsächlich wiederverwendet werden;

2° die Höhe des Pfandgeldes wird festgesetzt auf mindestens:

- 7 Franken für Behältnisse mit einem Inhalt von mehr als 50 Zentilitern;
- 3,5 Franken für Behältnisse mit einem Inhalt von höchstens 50 Zentilitern;

3° das Behältnis muß ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird und das Behältnis wiederverwendbar ist. Der König legt die Bedingungen fest, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat.

Art. 373. Wenn das Behältnis nicht die in Artikel 372 festgelegten Bedingungen erfüllt, kann es für ein bestimmtes Kalenderjahr die in Artikel 371 vorgesehene Ökosteuerbefreiung genießen, soweit vom Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, daß alle in den §§ 1 und 2 genannten Bedingungen während des am vorhergehenden 30. September endenden, zwölfmonatigen Bezugszeitraums erfüllt waren.

Als Übergangsregelung entspricht der für das Kalenderjahr 1994 berücksichtigte Bezugszeitraum dem am 28. Februar 1994 endenden, sechsmonatigen Zeitraum, und zwar sowohl für die Wiederverwendungs- als auch für die Recyclingprozentsätze.

§ 1. Erste Bedingung: Es müssen folgende Wiederverwendungsprozentsätze erreicht werden:

a. Für die Behältnisse von Sprudelwasser, Cola und Bier:

Wenn für die betroffene, in ihrer Gesamtheit betrachtete Kategorie der durchschnittliche Wiederverwendungsprozentsatz, der in der nachstehenden Tabelle angegeben ist, für das Gesamtvolumen der zum Verbrauch vermarkteten Getränke erreicht wird, gilt diese Bedingung als von jedem Steuerpflichtigen erfüllt.

Getränkekategorie	Wiederverwendungsprozentsatz, der während des Bezugszeitraums zu erreichen ist, damit die Steuerbefreiung während des angegebenen Kalenderjahres gewährt wird				
	1994	1995	1996	1997	1998
Sprudelwasser	44	48	52	56	60

Cola	44	48	52	56	60
Bier	94	94	94	95	95

Entgegengesetztenfalls gilt diese Bedingung als von jedem Steuerpflichtigen oder jeder Gruppe von Steuerpflichtigen für die betroffene Getränke­kategorie als erfüllt, wenn der Wiederverwendungs­prozentsatz, der während des Bezugszeitraums erreicht wird, mindestens demjenigen gleich ist, der in der obigen Tabelle angegeben wird.

b. Für die Behältnisse anderer Limonaden:

Damit für das Kalenderjahr 1994 die Steuerbefreiung gewährt wird, muß der durchschnittliche Wiederverwendungs­prozentsatz, der vom Steuerpflichtigen oder von der Gruppe von Steuerpflichtigen während des Bezugszeitraums erreicht wird, mindestens dem 1991 erzielten durchschnittlichen Wiederverwendungs­prozentsatz gleich sein.

Um in den folgenden Jahren die Steuerbefreiung zu erhalten, muß jeder Steuerpflichtige oder jede Gruppe von Steuerpflichtigen während des Bezugszeitraums einen durchschnittlichen Wiederverwendungs­prozentsatz erreichen, der mindestens demjenigen gleich ist, der durch die Erhöhung des Wiederverwendungs­prozentsatzes des vorigen Bezugszeitraums um das Ergebnis der nachstehenden Formel erhalten wird:

$$x = (100 - y) * 0,075$$

wobei

x = die prozentuale Zunahme des Wiederverwendungs­prozentsatzes gegenüber dem vorigen Bezugszeitraum;

y = der Wiederverwendungsprozentsatz des Bezugszeitraums, der durch Anwendung der Formel während des vorigen Bezugszeitraums hätte erreicht werden sollen.

Für das Kalenderjahr 1995 ist y der Wiederverwendungsprozentsatz, den der Steuerpflichtige oder die Gruppe von Steuerpflichtigen im Jahre 1991 eingehalten hat.

c. Für die Anwendung der Absätze a und b wird die Gruppe von Steuerpflichtigen bei der Verwaltung vor Anfang des Bezugszeitraums angegeben.

§ 2. Zweite Bedingung: Was die Recyclingprozentsätze betrifft:

Wenn der Steuerpflichtige die in § 1 genannten Bedingungen erfüllt, hat er noch folgendes nachzuweisen:

1° entweder, daß seine nicht-wiederverwendeten Behältnisse, die zum Verbrauch vermarktet werden, die folgenden Recyclingprozentsätze erreichen:

- Glas: 80 %
- Plastik: 70 %
- Metall: 80 %

oder, daß er einer von den Regionen anerkannten Organisation, die selbst diese Bedingungen erfüllt, angegliedert ist.

Als Übergangsmaßnahme und zur Erhaltung der Steuerbefreiung für das ins Auge gefaßte Kalenderjahr müssen diese Recyclingprozentsätze für 12 % der Bevölkerung während des Bezugszeitraums für das Kalenderjahr 1994, 32 % für das Kalenderjahr 1995, 55 % für das Kalenderjahr 1996, 80 % für das Kalenderjahr 1997 und 100 % für die folgenden Jahre tatsächlich erreicht werden. Die Recyclingprozentsätze werden als Durchschnittswert des Bezugszeitraums berechnet.

Die Steuerbefreiung gilt ausschließlich für jene Materialien, für welche die vorgenannten Recyclingprozentsätze erreicht werden.

2° daß die Kosten für das Einsammeln, das Sortieren und das Recycling im Hinblick auf das Erreichen der vorgenannten Prozentsätze für die betroffenen Behältnisse völlig vom Steuerpflichtigen getragen werden.

§ 3. Für den Steuerpflichtigen, der zum ersten Mal Produkte zum Verbrauch vermarktet, wird davon ausgegangen, daß er während des vorigen Bezugszeitraums die gleichen Wiederverwendungs- und Recyclingprozentsätze erzielt hat wie der Markt in dessen Gesamtheit.

Wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeiten einstellt, unterliegt er der Ökosteuer für die Produkte, die er während seiner Tätigkeitsperiode zum Verbrauch vermarktet hat, es sei denn, daß er während dieser Periode die im vorigen Absatz genannten Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsätze verwirklicht hätte.

Art. 374. Alle Getränkebehältnisse aus Polyvinylchlorid, die zum Verbrauch vermarktet werden, unterliegen einer Ökosteuer, die auf den gleichen Betrag wie in Artikel 371 vorgesehen festgesetzt ist.

Art. 375. Alle zum Verbrauch vermarkteten Getränkebehältnisse, die in Artikel 370 definiert und nicht in Artikel 371 aufgenommen worden sind, werden allmählich einer Ökosteuer unterworfen, und zwar spätestens zum 31. Dezember 1997.

Der allmähliche Anstieg der Wiederverwendungsprozentsätze, auf die sich Artikel 373 § 1 b bezieht, wird dann als Mindestgrundlage die Wiederverwendungsprozentsätze des Jahres 1991 berücksichtigt.

Die Steuersätze dieser Ökosteuern sowie die Bedingungen ihrer Durchführung werden durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, der durch Gesetz bestätigt werden soll, festgelegt. »

2. Die Artikel 391 bis 401 bilden Kapitel IX von Buch III. Sie enthalten die Bestimmungen bezüglich der Anwendung der vorangehenden Bestimmungen: Anbringung eines Kennzeichens auf den mit einer Ökosteuer belegten Produkten (Artikel 391), Einforderung und Kontrolle der Ökosteuern (Artikel 393), Zuwiderhandlungen und deren Bestrafung (Artikel 395 bis 399).

3. Artikel 401 schließlich legt das Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen fest. Die Bestimmung

bezüglich der Ökosteuer auf PVC-Getränkebehältnisse (Artikel 374) tritt am 1. Juli 1994 in Kraft, wohingegen die Bestimmung bezüglich der Ökosteuer auf Behältnisse von Sprudelwasser, Bier, Cola und anderen Limonaden (Artikel 371) am 1. April 1994 (Artikel 401 1°) in Kraft tritt.

4.1. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 hat mehrere von den angefochtenen Bestimmungen folgendermaßen geändert:

Es wurde ein Artikel 373*bis* eingefügt:

« Es wird davon ausgegangen, daß jener Steuerpflichtige die Bedingungen nach Artikel 373 erfüllt, der auf unwiderlegbare Weise unter Beweis stellt, daß er die nötigen Maßnahmen ergriffen hat, um die in diesem Artikel vorgeschriebenen Bedingungen vor dem 31. Dezember 1994 zu erfüllen.

Die Gleichstellung, auf die sich der vorige Absatz bezieht, wird vom Finanzminister aufgrund einer vom Steuerpflichtigen ihm vorgelegten Begründung gewährt. »

4.2. Es wurde ein Artikel 374*bis* eingefügt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß Artikel 374 dieses Gesetzes dem Gutachten der Begleitkommission im Sinne von Artikel 389 3° anpassen.

In Ermangelung des im vorigen Absatz genannten Gutachtens vor dem 31. Dezember 1994 kann der König von diesem Datum an die Bestimmung von Artikel 374 durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß anpassen.

Der König wird bei den gesetzgebenden Kammern, sofort, wenn sie tagen, sonst bei der Eröffnung der nächstfolgenden Sitzungsperiode, einen Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zur Durchführung dieses Artikels ergangenen Erlasse einreichen. »

4.3. Der vormalige Artikel 401 Absatz 1, der bestimmte, daß die Ökosteuer zum 1. Juli 1994 auf die PVC-Behältnisse anwendbar ist, wurde geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Die Ökosteuer ist anwendbar auf PVC-Behältnisse: Datum festzulegen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, jedoch spätestens am ersten Tag des dritten Monats, der auf jenen folgt, in dem das Gutachten der Begleitkommission im Sinne von Artikel 389 3° abgegeben wurde.

In Abweichung von Artikel 389 3° wird dieses Gutachten spätestens am 31. Dezember 1994 abgegeben. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639

A.1. Die klagenden Parteien würden ihr Interesse an der Klageerhebung begründen, indem sie nachweisen würden, daß sie alle bei ihren Tätigkeiten irgendwie von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien:

- Die Gesellschaften Vittel, Générale de grandes sources, Eaux minérales d'Evian, Compagnie fermière de l'établissement thermal de Vichy, Eaux minérales du bassin de Vichy und Pierval würden Wasserquellen betreiben, ihre eigenen Flaschen herstellen und ihre Produkte unter anderem in Belgien verkaufen. Sie hätten die durch die Artikel 371 und 374 vorgeschriebene Steuer zu entrichten.

- Die Gesellschaften Générale de grandes sources belges und Aqua Benelux würden die Getränke, die von den ersten sechs Gesellschaften hergestellt werden, in Belgien vermarkten. Sie hätten die in den Artikeln 371 und 374 vorgeschriebene Steuer zu entrichten.

- Die Gesellschaft Solvay stelle PVC her, ein Material, das durch Artikel 374 des Gesetzes insbesondere mit einer Ökosteuer belegt werde, wobei keine Steuerbefreiung möglich sei, damit auf seine Verwendung als Getränkeverpackung verzichtet wird. Infolge dieses Artikels 374 würden die PVC-Hersteller den wichtigsten Absatzmarkt für ihr Produkt verlieren.

- Die Gesellschaft Kaneka stelle ein Additiv her, das für die Verwendung von PVC zur Herstellung von Flaschen unentbehrlich sei. Die unmittelbare Folge der Anwendung von Artikel 374 sei der Verlust dieses Absatzmarktes.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649

A.1.2. Die Gesellschaft Bru Chevron sei im Bereich der Getränke und Getränkebehältnisse tätig. Sie könne durch die angefochtenen Rechtsnormen unmittelbar und ungünstig betroffen werden, da ihre Produkte mit einer Ökosteuer belegt wurden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 639 und 649

A.2. Es scheint ausgeschlossen zu sein, daß die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung sämtlicher von ihnen angefochtenen Bestimmungen hätten, d.h. nicht nur der Artikel des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, durch welche eine Ökosteuer auf gewisse Getränkebehältnisse eingeführt und ihr Inkrafttreten geregelt werde (Artikel 370 bis 375 und 401 3°), sondern auch der Artikel 369 und 391 bis 401 dieses Gesetzes, d.h. « gemeinsame Bestimmungen » bezüglich der Definition, der Einforderung, der Kontrolle, der Aufrechterhaltung, der weiteren Durchführung und des Inkrafttretens aller Ökosteuern.

Zur Hauptsache

Klagegrund wegen Unzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers

Klageschriften

A.3.1. Ein erster Nichtigkeitsklagegrund geht von einer vom föderalen Gesetzgeber begangenen Verletzung der Artikel 107^{quater} und 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung sowie des Artikels 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sowohl vor als auch nach seiner Abänderung durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 aus.

A.3.2. Der föderale Gesetzgeber sei unzuständig gewesen, die angefochtenen Artikel des Gesetzes vom 16. Juli 1993 anzunehmen. Da die durch die angefochtenen Bestimmungen verfolgte Zielsetzung bezüglich der Getränkebehältnisse darin bestehe, in «quantitativer und qualitativer» Hinsicht an das Abfallproblem heranzugehen, indem den Herstellern und Verkäufern von Getränken ein Pfandgeld- und Wiederverwendungssystem bezüglich der Behältnisse auferlegt werde, habe der föderale Gesetzgeber ein Gesetz im Bereich der Abfallpolitik verabschiedet, wohingegen diese Zuständigkeit durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 (Artikel 6 § 1 II) ausschließlich und insgesamt dem Regionalgesetzgeber zugewiesen worden sei, und zwar sowohl vor als auch nach der Abänderung dieses Gesetzes durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993.

Bei den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei zwar eine neue Definition der Produktnormen vermittelt worden, aber es habe sich dabei hauptsächlich darum gehandelt, daß präzisiert worden sei, daß Produktnormen Vorschriften bezüglich des Vertriebs eines Produktes oder Stoffes seien, bevor oder wenn das Produkt oder der Stoff auf den Markt gebracht werde. Diese Definition habe gleichwohl die Abfallpolitik beachten wollen, deren nahezu gesamte Zuweisung an die Regionen bestätigt worden sei. In diesem Zusammenhang sei jedoch angegeben worden, daß die meisten Maßnahmen zur Verhinderung der Erzeugung von Verpackungsabfällen und zur Förderung der Rücknahme, Wiederverwendung und Wiederverwertung der Verpackungen und Verpackungsabfälle einen wesentlichen Teil der regionalen Abfallpolitik darstellen würden. Somit sei die bestimmten Abfallerzeugern auferlegte Verpflichtung zur Rücknahme und Einführung eines Pfandgeldsystems integrierender Bestandteil der Regionalkompetenz im Bereich der Abfallpolitik.

In der Annahme, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen als «Produktnormen» im Sinne von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung betrachtet werden könnte, was nicht zutrefte, so sei der ordentliche föderale Gesetzgeber am 16. Juli 1993 immerhin unzuständig gewesen, solche Normen festzulegen, denn das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei am 16. Juli 1993, d.h. am Tag der Annahme des ordentlichen Gesetzes, nicht in Kraft gewesen.

Außerdem, und immer noch in der Annahme, daß diese Bestimmungen Produktnormen seien, habe der föderale Gesetzgeber, so wie er es durch die Annahme dieser Bestimmungen getan habe, nicht derart auf die Befugnisse der Regionen im Bereich der Abfallpolitik übergreifen, daß die wirkliche Ausübung dieser Zuständigkeit dadurch gelähmt würde.

Schließlich würde sich der föderale Gesetzgeber vergebens auf seine Zuständigkeit in steuerlichen Angelegenheiten berufen, um zu behaupten, daß er kraft Artikel 110 der Verfassung dafür zuständig gewesen sei, die angefochtenen Bestimmungen anzunehmen; die erklärte Zielsetzung, die mit diesen Bestimmungen verfolgt werde, sei nicht ausdrücklich steuerlicher Art, und außerdem habe der föderale Gesetzgeber, wenn sie dennoch diese Beschaffenheit hätte, hauptsächlich keine sachliche Zielsetzung, die zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Regionen im Bereich der Abfallpolitik gehöre, verfolgen können.

Schriftsatz des Ministerrates

A.4.1. An erster Stelle sei zu bemerken, daß das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 seit seiner Ausfertigung durch den König existiere und ausführbar sei, da es von dem Zeitpunkt an alle wesentlichen Eigenschaften besitze. Ein Gesetz sei bereits vor seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ausführbar; wer Kenntnis von dem Gesetz habe, könne es ausführen. Dies impliziere, daß der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 für die Festlegung von Produktnormen zuständig gewesen sei. Außerdem genüge es, wenn der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angenommenen Gesetzes zuständig sei. Artikel 383 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bestimme selbst, daß das Gesetz für bestimmte Produkte frühestens am 1. Januar 1994 in Kraft trete, aber durch königlichen Erlaß vom 23. Dezember 1993 sei dieser Termin um ein Jahr verschoben worden.

A.4.2. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß der föderale Gesetzgeber bereits vor dem 16. Juli 1993 dafür zuständig gewesen sei, Produktnormen zu erlassen, und zwar in Anbetracht des damaligen Wortlauts von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Die Regionen seien für den Umweltschutz zuständig gewesen, und zwar einschließlich der allgemeinen und sektorengelundenen Normen, «unter Beachtung der von der nationalen Obrigkeit bei Fehlen von europäischen Normen erlassenen allgemeinen und sektorengelundenen Normen». Da es in bezug auf Getränkebehältnisse keine europäischen Normen gebe, sei auf jeden Fall der föderale Gesetzgeber für die Festlegung von Produktnormen im Umweltbereich zuständig gewesen.

A.4.3. Die Zuständigkeit des Gesetzgebers ergebe sich ebenfalls aus Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung. Die Ökosteuer sei eine den Akzisen gleichgestellte Steuer, die wegen der Umweltbelastung auf ein zum Verbrauch vermarktetes Produkt erhoben werde. Der Umstand, daß die Eintreibung dieser Steuer und die Kontrolle darüber der Zoll- und Akzisenverwaltung zugewiesen seien, bestätige dies. Daß das Aufkommen dieser Steuer nur ein vorübergehendes Aufkommen darstelle, ändere nichts daran, daß es sich um eine Steuer handle.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.1. Es sei richtig, daß die Ökosteuern an erster Stelle aus ökologischen, nicht aus finanziellen Gründen erhoben würden.

Die Zuständigkeit, die den Regionen im Bereich der Umwelt zugewiesen worden sei, sei jedoch nicht unvereinbar mit föderalen Ökosteuern, auch wenn es sich dabei um Steuern handle, mit denen eine ausschließlich ökologische Zielsetzung verfolgt werde. Da der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 170 der Verfassung (vormals Artikel 110) zuständig sei, die Steuer auf jeder Grundlage, die er für richtig halte, zu erheben, brauche die Steuererhebungsgrundlage nicht von nichtsteuerlichen sachlichen Zuständigkeiten abzuhängen, über die er im übrigen verfügen könne.

Durch ihre Steuerpolitik könnten die in Artikel 170 der Verfassung (vormals Artikel 110) genannten Behörden neben finanziellen auch andere Zielsetzungen verfolgen.

Wegen der Unabhängigkeit der nichtsteuerlichen und steuerlichen Befugnisse der jeweiligen Steuererheber seien die Gründe, weshalb Steuern eingeführt würden, nicht notwendigerweise auf die gemäß der nichtsteuerlichen Kompetenzverteilung dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen anvertraute Politik zurückzuführen. Daraus ergebe sich, daß der Föderalstaat mittelbar, d.h. auf steuerlichem Wege, über eine Umweltzuständigkeit verfüge. Nichtsdestoweniger dürfe eine Behörde auf steuerlichem Wege nur nebensächlich eine Politik in Angelegenheiten, die ihr Kraft der nichtsteuerlichen Kompetenzverteilung nicht zugewiesen worden seien, führen.

Wenn also die finanzielle Zielsetzung der Steuer nicht die Hauptsache darstelle, müsse der Gesetzgeber, der diese Steuer einführe, über eine nichtsteuerliche sachliche Zuständigkeit verfügen, um das Verhalten der Bürger zu regeln, welches durch die eingeführte Steuer zwar nicht wirklich geregelt werde, sondern steuerlich attraktiv oder inattraktiv gemacht werde.

A.5.2. Die klagenden Parteien würden zu Recht darauf hinweisen, daß die Zielsetzung der Ökosteuern gar nicht nebensächlich, sondern hauptsächlich sei. Die föderale Behörde dürfe sich gleichwohl auf ihre vorbehaltenen nichtsteuerliche sachliche Zuständigkeit im Bereich der « Festlegung der Produktnormen » berufen. Mit den Ökosteuern werde nämlich genau die gleiche Zielsetzung verfolgt wie mit den Produktnormen, weshalb die Ökosteuern, die nämlich keine rein steuerlichen Maßnahmen darstellen würden, tatsächlich eine dem Föderalstaat zugewiesene, insbesondere vorbehaltene Angelegenheit regeln würden.

A.5.3. In diesem Punkt sei die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unbestreitbar, sogar vor dem 30. Juli 1993, und zwar aufgrund der in A.4.2 ausgeführten Argumentation.

A.5.4. Schließlich könne nicht davon ausgegangen werden, daß der föderale Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mißachtet hätte, indem er die Regionen daran gehindert habe, ihre Zuständigkeit im Bereich der Umwelt auszuüben, zumal die Regionen nicht reagiert hätten. Im übrigen sei festzuhalten, daß die Zuständigkeit im Bereich der Ökosteuern und diejenige der Regionen im Bereich der Abfälle nicht im Widerspruch zueinander stünden, sondern sich vielmehr gegenseitig ergänzen würden. Der erste Nichtigkeitsklagegrund sei somit unbegründet.

Erwiderungsschriftsätze der klagenden Parteien

A.6. Die Zuständigkeit eines Gesetzgebers sei zu dem Zeitpunkt, wo er eine Vorschrift verabschiede, zu beurteilen, auch wenn das Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgesetzt worden sei. Soweit nicht bestritten werden könne, daß die Ökosteuern Produktnormen seien, habe nur das Sondergesetz, das nach dem 16. Juli 1993 in Kraft getreten sei, die neue Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers begründen können. Sollte allerdings davon ausgegangen werden, daß das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 vor dem ordentlichen Gesetz, das angefochten werde, existiert habe, so habe dieses Gesetz das Sondergesetz nicht beachtet, da die Regionalexekutiven nicht an der Ausarbeitung der fraglichen Produktnormen beteiligt worden seien.

Klagegrund wegen der Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung

Klageschriften

A.7.1. Ein zweiter Nichtigkeitsklagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und nötigenfalls des Artikels 112 der Verfassung aus.

Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung

A.7.2. Gemäß dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates über den Gesetzesvorschlag hätten die Wahl der Kategorien der mit einer Ökosteuer belegten Produkte, die anwendbaren Steuersätze und die verwendeten Befreiungskriterien dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen.

A.7.3. Es seien ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede festzustellen, und zwar an erster Stelle bei der Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte.

Das angefochtene Gesetz erhebe gewisse Produkte zu Sonderkategorien, um sie mit einer Ökosteuer zu belegen. Innerhalb dieser Kategorien führe es noch Teilkategorien ein, da manche Produkte aus diesen Kategorien mit der Steuer belegt würden, andere aber nicht.

So erhebe das Gesetz die Getränkebehältnisse zu einer spezifischen Kategorie, indem es sie von den anderen Behältnissen und Verpackungen im allgemeinen unterscheidet, um nur die erstgenannte Kategorie mit einer Ökosteuer zu belegen.

Außerdem würden innerhalb dieser Sonderkategorie nur jene Behältnisse besteuert, die entweder bestimmte

Getränke enthalten (Artikel 371) und keine anderen, oder aus PVC (Artikel 374) und nicht aus einem anderen Material hergestellt sind, die etwa Kunststoff, Glas, Karton usw., und zwar ohne Rücksicht auf das Getränk, das sie enthalten.

Es sei somit erwiesen, daß das Gesetz Kategorien von Produkten und demzufolge Kategorien von bestimmten Steuerpflichtigen einführe, um sie einer Behandlung zu unterziehen, die gegenüber derjenigen der anderen vergleichbaren Produktkategorien einerseits und innerhalb dieser Kategorie selbst gegenüber derjenigen der anderen vergleichbaren Produkte andererseits ungünstiger sei.

Der Gesetzgeber habe die Wahl der Produkte durch die Anwendung von drei großen Leitsätzen gerechtfertigt:

- a) das Vorhandensein von Ersatzprodukten;
- b) die Vorbildfunktion der Produkte;
- c) die Beachtung angemessener Fristen für die Anwendung der Ökosteuern.

Die Beachtung dieser drei Leitsätze stelle keine objektive und angemessene Rechtfertigung für die durch das Gesetz geschaffenen Diskriminierungen dar.

a) Das Prinzip der Vorbildfunktion des Produktes sei *per definitionem* dem Gleichheitsgrundsatz entgegengesetzt, weil die Vorbildfunktion impliziere, daß das Produkt nicht das einzige sei, welches das ins Auge gefaßte Merkmal besitze, und weil es sich außerdem gezeigt habe, daß der Gesetzgeber nicht das repräsentativste Beispiel angesichts der durch das Gesetz verfolgten Zielsetzung gewählt habe, welche darin bestehe, dem Abfallproblem quantitativ und qualitativ entgegenzutreten.

Die quantitative Zielsetzung könne namentlich nicht rechtfertigen, daß das gleiche Behältnis besteuert werde, wenn es Sprudelwasser enthalte, nicht aber, wenn es stilles Wasser enthalte.

Die qualitative Zielsetzung könne nicht rechtfertigen, daß nur das PVC-Behältnis besteuert werde, und zwar aufgrund des Materials, aus dem es hergestellt sei, wohingegen die gleichen Auswahlkriterien nicht auf die anderen Materialien angewandt worden seien, aus denen die Getränkebehältnisse im allgemeinen hergestellt seien.

b) Das Vorhandensein von Ersatzprodukten stelle genausowenig eine objektive und angemessene Rechtfertigung dar; es gebe zur Zeit kein echtes Ersatzprodukt, das nicht mit einer Ökosteuer belegt werde, was insbesondere für die PVC-Behältnisse gelte, welche die Produkte (Mineralwasser oder Quellwasser) der Klägerinnen enthalten würden.

c) Die Beachtung der angepaßten Fristen biete keine objektive und angemessene Rechtfertigung für die Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte:

- Einerseits gehe aus dem bloßen Vorhandensein eines Gesetzesentwurfs, der das Inkrafttreten des Gesetzes verzögere, hervor, daß keine angemessenen Fristen für seine Durchführung vorgesehen seien.
- Andererseits würden die gleichen Fristen die Klägerinnen nicht in die Lage versetzen, « ihr Produktionsverhalten anzupassen » in dem vom Gesetzgeber gewollten Sinne.

A.7.4. Anschließend wird auf ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede angesichts des Steuersatzes hingewiesen.

Artikel 371 erhebe die gleiche Steuer auf Getränkebehältnisse, ohne Rücksicht auf deren Material oder Gewicht, wenn sie die in dieser Bestimmung aufgeführten Getränke enthalten würden.

Aufgrund dieser Bestimmung werde das gleiche Behältnis übrigens mit einer Ökosteuer belegt werden oder nicht, je nachdem, ob es eines der in diesem Artikel 371 aufgeführten Getränke enthalte oder nicht.

Daher sei die gleiche Steuer nicht nur auf die gleiche Weise auf verschiedene Behältnisse anwendbar, außerdem sei diese Steuer auf unterschiedliche Weise auf das gleiche Behältnis anwendbar, je nach dem Getränk, das es enthalte.

Die Steuer sei außerdem absichtlich prohibitiv, denn sie führe zu einer Verdoppelung des Verkaufspreises

des Getränks, welches das mit einer Ökosteuer belegte Behältnis enthalte.

Artikel 374 erhebe spezifisch eine Ökosteuer auf die PVC-Behältnisse ohne Rücksicht auf das Getränk, das sie enthalten würden, so daß nur diese Behältnisse wegen des Materials, aus dem sie hergestellt seien, ins Auge gefaßt würden.

Da der Gesetzgeber eingeräumt habe, daß er vor der Verabschiedung der Maßnahmen keine Ökobilanz habe aufstellen lassen, könnten solche Diskriminierungen bei der Anwendung der Steuer nicht gerechtfertigt werden.

Außerdem, und da die Steuer absichtlich prohibitiv sei, könne sie unter diesen Umständen nicht als in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehend betrachtet werden; dies gelte insbesondere für PVC-Behältnisse, die auf keinen Fall von dieser prohibitiven Steuer befreit werden könnten.

A.7.5. Schließlich würden ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede hinsichtlich der Steuerbefreiungsbedingungen festgestellt.

Der Gesetzgeber habe die durch das Gesetz eingeführte Hierarchie, die die Lösung der Wiederverwendung derjenigen des Recycling vorziehe, nicht für allen mit einer Ökosteuer belegten Produkte und nicht einmal für alle Behältnisse beachtet.

Nur die Getränkebehältnisse unterlägen der Ökosteuer, und darüber hinaus sogar unterschiedlich je nach den Getränken, die diese Behältnisse enthalten.

Überdies sei für PVC-Behältnisse jede Möglichkeit der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Die vom Gesetzgeber eingeführte Hierarchie werde durch keine Studie begründet; ihr werde außerdem durch den EG-Richtlinienvorschlag widersprochen.

Darüber hinaus könnte diese Hierarchie die somit eingeführten Diskriminierungen nicht rechtfertigen, da sie nicht einmal ohne Unterschied vom Gesetzgeber beachtet werde.

Schließlich beruhe der Umstand, daß für PVC-Behältnisse jede Möglichkeit der Steuerbefreiung ausgeschlossen sei, nur auf unbestätigten Vorurteilen.

Verletzung der Artikel 6 und 6bis in Verbindung mit den Artikeln 6, 30 und 95 des EG-Vertrages

A.8.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639 wird in der Klageschrift die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit den Artikeln 6, 30 und 95 des EG-Vertrages geltend gemacht.

Die angefochtenen Bestimmungen würden Behandlungsunterschiede zwischen Herstellern und Verkäufern von Mineralwasser oder Quellwasser je nach dem belgischen oder französischen Ursprung des Produktes einführen. Auf dem belgischen Mineralwasser- oder Quellwassermarkt sei die französische Produktion hauptsächlich in PVC-Behältnissen verpackt, wohingegen die belgische Produktion meistens in aus anderen Materialien hergestellten Flaschen, insbesondere PET-Flaschen abgefüllt sei.

Artikel 374 des Gesetzes werde demzufolge hauptsächlich auf die französischen Hersteller und Verkäufer anwendbar sein, deren Produkte somit zwei oder sogar dreimal im Preis steigen würden, ohne jegliche Steuerbefreiungsmöglichkeit, wohingegen die Preise der belgischen Erzeugnisse aufrechterhalten werden könnten.

Diese Diskriminierung sei gesetzwidrig; sie sei nämlich unvereinbar mit den Artikeln 6, 30 und 95 des EG-Vertrages, die jegliche Diskriminierung zwischen Produkten je nach ihrem Ursprungsland untersagen würden.

Demzufolge habe das Gesetz eine Diskriminierung zwischen Herstellern von vergleichbaren Produkten je nach dem Ursprungsland ihres jeweiligen Produktes eingeführt.

Außerdem habe es den französischen Herstellern und Verkäufern Rechte versagt, welche durch die Artikel 30 und 95 des Vertrages gewährleistet würden, auf die sich Privatpersonen unmittelbar berufen könnten.

Schließlich werde der Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 85/189/EWG auch dadurch verletzt, daß diese Richtlinie die vorherige Meldung jeder Annahme von technischen Vorschriften durch Mitgliedstaaten vorschreibt.

A.8.2. Hilfsweise wird ersucht, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine präjudizielle Frage zu unterbreiten, soweit den europarechtlichen Bestimmungen eine Auslegung zu vermitteln sei, die sich nicht eindeutig aufzwingt.

Verletzung der Artikel 6 und 6bis in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit

A.9. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649 wird in der Klageschrift die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit geltend gemacht, soweit das angefochtene Gesetz angesichts der von ihm verfolgten Zielsetzungen dem Recht der klagenden Partei auf gleiche und nicht diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit zu genießen, in unverhältnismäßiger Weise Abbruch tue, wohingegen im belgischen Recht ein allgemeiner Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit bestehe. Dieser ursprünglich gesetzliche, allgemeine Grundsatz sei vom Kassationshof, von den Höfen und Gerichten, vom Staatsrat und vom Schiedshof bestätigt worden. Alle Belgier, juristische und natürliche Personen, hätten aufgrund der Artikel 6 und 6bis der Verfassung das Recht, in gleicher Weise und ohne Unterschied diese Freiheit zu genießen.

Der Grundsatz sei allerdings nicht absolut, denn die Handels- und Gewerbefreiheit könne vom föderalen oder regionalen Gesetzgeber eingeschränkt werden. Dennoch könne diese Einschränkung nicht eingeführt werden, ohne daß irgendeine Notwendigkeit vorliege oder wenn diese Beschränkung offensichtlich in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehe.

Infolge des Inkrafttretens der Ökosteuern würden die Unternehmen drei wesentliche Nachteile erleiden.

An erster Stelle wird darauf hingewiesen, daß, während ihre Fertigungs- und Produktionspläne vor mehr als acht bis zehn Monaten festgelegt worden seien, um den Notwendigkeiten bezüglich der Verpackung, Aufträge usw. Rechnung zu tragen, die Anwendung der Ökosteuern den Absatz der für 1994 geplanten Produktion beeinträchtigen werde.

Anschließend würden wegen des Nichtvorhandenseins von durch die zuständigen Behörden anerkannten Ersatzprodukten die betroffenen Hersteller über keine Alternative für die schwer besteuerten Produkte verfügen.

Schließlich müßten diese Hersteller zwei Produktpaletten zustande bringen, und zwar einerseits « neue » Produkte, die speziell für den belgischen Markt bestimmt seien, als Alternative für die Ökosteuerprodukte, und andererseits die « herkömmlichen » Produkte, die für die ausländischen Märkte bestimmt seien. Die Entwicklung « neuer » Produkte erfordere beträchtliche Investitionen in den Bereichen der Forschung und Entwicklung sowie der Reorganisation der Produktion. Es sei allerdings durchaus möglich, daß diese Investitionen nicht getätigt würden, und zwar in Anbetracht der Unmöglichkeit voraus zu sehen, welche Ökosteuern noch aufrechterhalten werden sollen, welche neuen Ökosteuern eingeführt werden sollen usw.

Hinsichtlich der nicht mit der Ökosteuer belegten Sektoren würden die Hersteller und Verkäufer von Getränkebehältnissen, so wie sie der Ökosteuer unterlägen, in unverhältnismäßiger Weise in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit hinsichtlich der durch das angefochtene Gesetz verfolgten Zielsetzung betroffen.

Schriftsatz des Ministerrates

A.10.1. Alle von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerden bezögen sich in Wirklichkeit auf die Opportunität der vom Gesetzgeber festgelegten Normen, die der Hof gemäß seinem Urteil Nr. 11/94 vom 27. Januar 1994 nicht prüfen könne. Dies gelte für die Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte. In dieser Angelegenheit sei der Gesetzgeber von drei Grundsätzen ausgegangen; dabei handele es sich um das Vorhandensein von Ersatzprodukten, die Vorbildfunktion der mit der Ökosteuer belegten Produkte und die Beachtung von Fristen für die Anwendung der Ökosteuer.

Die konkrete Anwendung dieser drei Grundsätze rechtfertige weitaus die Unterschiede im Bereich der Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte. Es stehe dem Hof nicht zu, seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen des zuständigen Gesetzgebers zu setzen, was die Wahl des Unterscheidungskriteriums betrifft, soweit diese Wahl sich nicht aus einem offensichtlichen Beurteilungsfehler ergebe.

Die klagenden Parteien würden behaupten, daß der Grundsatz der Vorbildfunktion dem Gleichheitsgrundsatz entgegengesetzt und das symbolische Kriterium weder objektiv noch dem durch das Gesetz verfolgten Ziel angemessen sei. Es sei zu bemerken, daß die ins Auge gefaßten Produkte nicht die einzigen Produkte seien, welche endgültig mit der Ökosteuer belegt würden; der Gesetzgeber werde zweifels ohne noch weitere Produkte mit der Ökosteuer belegen.

Es könne nicht bestritten werden, daß die Getränkebehältnisse eine Umweltbelastung nach sich zögen; ihre Vorbildfunktion werde die Hersteller und Verbraucher dazu anregen, ein umweltfreundlicheres Verhalten an den Tag zu legen. Daraus ergebe sich nicht, daß die Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte willkürlich sei.

Die Zielsetzung der Ökosteuer auf Getränkebehältnisse bestehe darin, dem Abfallproblem in quantitativer und qualitativer Hinsicht entgegenzutreten, indem einerseits die Benutzung wiederverwendbarer Getränkebehältnisse gefördert und andererseits von der Verwendung von PVC als Verpackungsmaterial abgeraten werde.

Hinsichtlich der quantitativen Zielsetzung sei darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, dem Abfallvolumen, welches die Getränkebehältnisse darstellen würden, Rechnung zu tragen. Die Änderung der Verhaltensweisen von Herstellern und Verbrauchern werde auf jeden Fall eine Verringerung des Abfallbergs zur Folge haben.

Was die qualitative Zielsetzung betrifft, sei der Umstand, daß von der Verwendung von PVC abgeraten werde, eine legitime Zielsetzung und sogar ein zwingendes Erfordernis für den Schutz der Volksgesundheit und der Umwelt.

Der Gesetzgeber habe eine Maßnahme ergriffen, die angesichts der verfolgten Zielsetzung objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könne. Es stehe dem Hof nicht zu, zu prüfen, ob die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung mit anderen gesetzlichen Maßnahmen erreicht werden könnte oder nicht, da die ergriffene Maßnahme die Möglichkeit biete, die verfolgte Zielsetzung zu erfüllen, und sich nicht als in einem Mißverhältnis zu dieser Zielsetzung stehend erweise.

Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, das auf dem Bemühen um das Gemeinwohl beruhe, sei legitim und könne von den klagenden Parteien nicht bestritten werden.

Die klagenden Parteien würden in Abrede stellen, daß PVC besondere Probleme für die Umwelt und die Volksgesundheit mit sich bringe, und zwar sowohl bei seiner Herstellung als auch bei seinem Verbrauch und seiner Entsorgung; sie würden sich dabei auf technische Unterlagen in bezug auf PVC basieren.

Der Hof sei nicht dafür zuständig, in dieser wissenschaftlichen Debatte Stellung zu beziehen, weil die Festlegung der mit einer Ökosteuer belegten Produkte zum Kompetenzbereich des Gesetzgebers gehöre.

Die Begleitkommission sei nicht mit der nachträglichen Prüfung der Auswirkungen von PVC auf die Umwelt beauftragt; vielmehr bezwecke diese Kommission eine optimale ökologische Effizienz der Ökosteuer durch deren abratende Beschaffenheit, die zu einer Neuorientierung der Produktions- und Konsumverfahren führe und in eine dauerhafte Entwicklungsstrategie hineinpasse, damit die Umwelt verbessert und die Naturreichtümer geschützt würden.

Hinsichtlich des Prinzips des Vorhandenseins von Ersatzprodukten sei darauf hinzuweisen, daß ein Ersatzprodukt bereits auf dem Markt erhältlich sei, und zwar das Behältnis aus Glas, welches mehrmals wiederverwendet werden könne, sowie das nachfüllbare PET-Behältnis. Wenn dieses Behältnis technisch noch nicht für Mineralwasser geeignet sei, so müsse es in diesem Sinne weiterentwickelt werden. Der Verbraucher habe auf jeden Fall die Wahl zwischen dem Kauf von mit der Ökosteuer belegten Behältnissen (wenn die Behältnisse nicht wiederverwendet könnten oder aus PVC hergestellt seien) oder von Behältnissen, die von der Ökosteuer befreit seien (wenn die Behältnisse wiederverwendet werden könnten und nicht aus PVC hergestellt seien).

Der Verbraucher werde dazu angeregt, sein Verhalten zu ändern und eher jede Behältnisse zu kaufen, welche wiederverwendet werden könnten. Demzufolge würden die Hersteller dazu angeregt, ihre Produktionsanlagen zu ändern und sich dem Verhalten des Verbrauchers anzupassen.

Bezüglich der Beachtung der Fristen sei zu betonen, daß der Gesetzgeber sie berücksichtigt habe, zumal er das Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt habe.

Der gleiche Gedankengang lasse sich in bezug auf den Steuersatz nachvollziehen. Nur der Gesetzgeber sei zuständig, darüber zu entscheiden; es stehe nur ihm zu, zu bestimmen, welche Verrichtungen und Leistungen mit der Abgabe belegt würden, und die anwendbaren Steuersätze festzulegen.

Schließlich sei der gleiche Gedankengang auf die durch das Gesetz vorgesehenen Steuerbefreiungsbedingungen anzuwenden.

A.10.2. Hinsichtlich der Verletzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sei darauf hinzuweisen, daß in der Annahme, daß davon ausgegangen werden könne, daß diese Bestimmungen implizit mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verbunden seien, die klagenden Parteien sich nicht auf andere Argumente basieren würden als auf jenen Klagegrund, der von einer Verletzung des Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgehe. Artikel 30 des EG-Vertrages sei jedenfalls nicht anwendbar, da die Ökosteuer eine steuerliche Maßnahme sei. Die angefochtenen Bestimmungen würden Artikel 95 des Vertrages übrigens nicht verletzen, weil der gleiche Steuersatz auf belgische wie auf ausländische Produkte angewandt werde.

A.10.3. Hinsichtlich der Notwendigkeit, dem Gerichtshof in Luxemburg eine präjudizielle Frage zu unterbreiten, habe dieser Gerichtshof entschieden, daß die Frage nicht notwendig sei, wenn der oberste Richter keinerlei Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Gemeinschaftsrechts hege.

A.11.1. Die erste Reihe von Beschwerden beruhe auf einer Opportunitätskritik der angefochtenen Gesetzesbestimmungen, zu welcher der Hof gemäß seiner eigenen Rechtsprechung keine Prüfungskompetenz habe. Es gebe übrigens nicht besteuerte Ersatzprodukte für die mit der Ökosteuer belegten Getränkebehältnisse, auch wenn sie nicht immer den gleichen Komfort wie Einwegverpackungen bieten würden. Gar nicht unter Beweis gestellt werde die willkürliche oder unangemessene Beschaffenheit der von den klagenden Parteien beanstandeten unterschiedlichen Behandlungen. Der Gesetzgeber habe übrigens genausowenig verlangt, daß für jede mögliche Verwendung der besteuerten Produkte, geschweige denn für jeden möglichen Inhalt der besteuerten Getränkebehältnisse eine Alternative vorhanden wäre; eine Alternative für die üblichen Verwendungszwecke genüge. In anderen Anwendungsbereichen könne immerhin auf Einwegverpackungen zurückgegriffen werden, für die eine Ökosteuer bezahlt werden müsse, und zwar eben mit dem Ziel, ihre Verwendung auf jene Fälle zu beschränken, in denen sie unbedingt notwendig sei.

A.11.2. Die zweite Reihe von Beschwerden beziehe sich lediglich auf den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Form; die klagenden Parteien würden Verletzungen des europäischen Rechtes, die nur artifizuell mit dem Gleichheitsgrundsatz zusammenhängen würden, geltend machen, um die der Zuständigkeit des Hofes gesetzten Schranken zu umgehen. In Wirklichkeit würden sie eine unmittelbare Verletzung des Gemeinschaftsrechts geltend machen - eine Angelegenheit, für die der Hof nicht zuständig sei. Hilfsweise wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, in dem präzisiert worden sei, daß der Umweltschutz - genauso wie die Volksgesundheit - an sich ein Interesse darstelle, das eine Beschränkung des Warenverkehrs rechtfertigen könne, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht mehr Beschränkungen mit sich bringen würden, als unbedingt notwendig sei, um die verfolgte Zielsetzung allgemeinen Interesses, und zwar den Umweltschutz, zu verwirklichen.

Hinsichtlich der Verletzung der Meldepflicht, die die Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 vorsehe, sei darauf hinzuweisen, daß dieses Verfahren nicht anwendbar sei, da es sich um eine rein steuerliche Kontrolltechnik handle.

A.11.3. Hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Genuß der Handels- und Gewerbefreiheit sei davon auszugehen, wie es der Schiedshof getan habe, daß sie sich nicht von der im übrigen geltend gemachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes unterscheide.

Erwiderungsschriftsätze der klagenden Parteien

A.12.1. Der Ministerrat und die Flämische Regierung würden dem Gesetzgeber eine zu weitgefaßte Beurteilungszuständigkeit beimessen, insbesondere was die Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte anbelangt.

A.12.2. Es sei übrigens unrichtig, daß es an dem Tag, an dem das angefochtene Gesetz ausgefertigt worden sei, Ersatzprodukte gegeben habe, und zwar in Anbetracht der Fristen, die erforderlich seien, um das nachfüllbare PET-Behältnis, das das einzige Ersatzprodukt für das Einweg-PET-Behältnis darstelle, einsatzbereit zu machen.

A.12.3. Der Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit scheine der verfolgten Zielsetzung vollkommen unangemessen zu sein. Der Klagegrund sei als begründet anzusehen, es sei denn, man sollte davon ausgehen, daß es diesen Grundsatz nicht länger gebe.

Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 auf die Ökosteuern auf Getränkebehältnisse

Standpunkt der klagenden Parteien

A.13.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1994 wirke sich auf die zur Zeit anhängigen Nichtigkeitsklagen gar nicht aus.

A.13.2. Somit entkräfte die neue Bestimmung in keinerlei Hinsicht das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung, da das Gesetz vom 3. Juni 1994 lediglich eine zusätzliche Voraussetzung für die Befreiung von der Ökosteuer einführe. In der Annahme, daß diese Steuerbefreiung zum 1. Januar 1995 auf das Jahr 1994 beschränkt werden würde, so wären die Ökosteuern - außer im Falle der Nichtigerklärung des Gesetzes - anwendbar auf die Produkte der klagenden Parteien. Anschließend wäre dies auch der Fall, soweit 1995 eine Steuerbefreiung gewährt werden sollte, und ebenfalls im Laufe der darauffolgenden Jahre.

In rechtlicher Beziehung tue das neue Gesetz in keinerlei Hinsicht der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen Abbruch.

A.13.3. Zur Hauptsache wirke sich das neue Gesetz genausowenig auf die vorgebrachten Nichtigkeitsklagegründe aus, welche sich auf die Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften oder auf Diskriminierungen im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung bezögen.

Somit habe der Umstand, daß das neue Gesetz vom zuständigen Gesetzgeber verabschiedet worden sei (was noch zu prüfen sei), keinerlei Auswirkungen auf die Verfassungswidrigkeit wegen fehlender Zuständigkeit, mit der das Gesetz vom 16. Juli 1993 behaftet sei. Die Verfassungsmäßigkeit des letztgenannten Gesetzes sei zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung zu beurteilen, nicht aber unter Berücksichtigung seiner späteren Abänderung.

Standpunkt des Ministerrates

A.14.1. Die durch das Gesetz vom 3. Juni 1994 vorgenommenen Änderungen hätten an erster Stelle zur Folge, daß jeder Verkäufer oder Hersteller, der die nötigen Maßnahmen ergriffen habe, die durch Artikel 373 festgestellte Steuerbefreiung werde genießen können.

A.14.2. Das Gesetz vom 3. Juni 1994 habe den Unternehmen, die PVC-Behältnisse herstellen und vertreiben würden, eine ausreichend lange Frist eingeräumt. Sie würden über eine zusätzliche Frist von nahezu einem Jahr verfügen, die ihnen die Möglichkeit biete, neue Produkte und Alternativen für die mit einer Ökosteuer belegten Produkte zu entwickeln. Der vorgebrachte Klagegrund, bei dem es sich um die Diskriminierung hinsichtlich des Inkrafttretens der verschiedenen Ökosteuern auf Getränkebehältnisse handele, habe keine Bedeutung mehr und sei nicht länger begründet. Es könne weder von einer Diskriminierung, noch von einer unverhältnismäßigen Antastung der Handels- und Gewerbefreiheit die Rede sein, weil sie über die Möglichkeit verfügen würden, nicht mit einer Ökosteuer belegte Produkte herzustellen und zu vertreiben.

Andererseits bestätige die Anpassungsmöglichkeit des genannten Artikels 374, daß die Ökosteuer mit einer objektiven Prüfung einhergehe, welche von der Begleitkommission vorgenommen werde.

A.14.3. Schließlich habe der Gesetzgeber die Steuerbefreiungsbedingungen für das Jahr 1994 erweitert, indem er Artikel 373*bis* in das angefochtene Gesetz eingefügt habe.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Flämische Regierung bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigkeitserklärung sämtlicher von ihnen angefochtenen Bestimmungen, insbesondere der «gemeinsamen Bestimmungen», die sich auf die Ökosteuern beziehen.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Die klagenden Parteien, die die durch die Artikel 370 bis 375 des angefochtenen Gesetzes auferlegte Ökosteuer zu entrichten haben, weisen das rechtlich erforderliche Interesse daran auf, die Nichtigserklärung der gemeinsamen Bestimmungen bezüglich der Einführung der Ökosteuern zu beantragen, und zwar insbesondere der Bestimmungen der Artikel 369 und 391 bis 401, die von der Definition, der Einforderung, der Kontrolle, der Aufrechterhaltung, der zukünftigen Durchführung und des Inkrafttretens der Ökosteuern handeln. Diese Bestimmungen hängen nämlich notwendigerweise mit denjenigen zusammen, auf deren Grundlage die klagenden Parteien die von ihnen beanstandete spezifische Ökosteuer zu entrichten haben.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, ausgehend von der Unzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers

B.2.1. Im ersten Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 39 und 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 107^{quater} und 110 § 2 Absatz 2) sowie des Artikels 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung geltend gemacht. Ziel und Wirkung der angefochtenen Artikel 369 bis 375 und 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bestünden - wenn nicht ausschließlich, so auf jeden Fall hauptsächlich - im Umweltschutz und in der Führung einer präventiven Abfallpolitik. Diese Angelegenheiten seien kraft Artikel 39 der Verfassung durch Artikel 6 § 1 II des

Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen worden. Die fraglichen Bestimmungen könnten sich nicht auf Artikel 170 der Verfassung stützen und genausowenig als eine Regelung im Bereich der Produktnormen, für die der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zuständig geblieben sei, betrachtet werden.

B.2.2. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine «den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird» (Artikel 369 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer «jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind» (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.2.3. Der Ministerrat behauptet, daß die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beruhen würden.

Auch wenn Ökosteuern und Produktnormen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, gibt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied.

Produktnormen sind Vorschriften, die auf zwingende Weise bestimmen, welchen Anforderungen ein Produkt bei der Vermarktung, unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zu genügen hat. Sie schreiben insbesondere vor, welcher Verschmutzungs- oder Belästigungsgrad bei der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und können Spezifikationen über die Eigenschaften, Prüfverfahren, Verpackung, Markierung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Sowohl Produktnormen als auch Ökosteuern zielen also auf eine Verhaltensänderung ab - allerdings auf eine unterschiedliche Art und Weise. Produktnormen sind nämlich zwingende Vorschriften, die die Produkte zu erfüllen haben; Ökosteuern beeinflussen den Preis der Produkte mittels einer besonderen Abgabe, so daß Hersteller und Verbraucher dazu angeregt werden, auf als weniger umweltschädlich geltende Produkte umzusteigen.

Die Ökosteuern auf Produkte sind weder « allgemeine und sektorenbundene Normen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, noch « Produktnormen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° desselben Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Der föderale Gesetzgeber war also berechtigt, die Ökosteuer als eine steuerliche Maßnahme zu bezeichnen.

Als Steuermaßnahme ist die Ökosteuer im Hinblick auf jene Vorschriften zu prüfen, die im steuerlichen Bereich die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegolten haben.

B.2.4. Die Ökosteuer ist eine Steuer, die vom Föderalstaat aufgrund der eigenen Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) zugewiesen worden ist, erhoben wird.

Es geht gleichwohl eben aus der Definition der Ökosteuer, aus ihrer Höhe und aus den Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervor, daß das Hauptziel des föderalen Gesetzgebers darin bestanden hat, die Verhaltensmuster von Herstellern und Verbrauchern zu ändern und somit eine Umwelt- und Abfallpolitik zu führen. Die beanstandeten Maßnahmen betreffen also die Zuständigkeiten, die Artikel 6 § 1 II 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Regionen zugewiesen hat.

Da mit einer solchen Steuer Zielsetzungen verfolgt werden, die die Regionen aufgrund der ihnen

eingräumten sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt sind, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

Wenn jede einzelne Region Maßnahmen ergreifen würde, deren Zweck darin besteht, die zum Verbrauch erfolgte Vermarktung gewisser Produkte zu hemmen und zur Verwendung von als weniger umweltschädlich geltenden Stoffen anzuregen, könnte daraus hervorgehen, daß die Vermarktung dieser Produkte von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht wird, und zwar je nach der Region, in der sie zum Kauf angeboten werden. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen, der folgendes bestimmt: « In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der Freizügigkeit, des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der die Wirtschaftsunion im Bereich der Ökosteuern beachtet, rechtfertigt, daß der föderale Gesetzgeber von seiner steuerlichen Zuständigkeit Gebrauch macht.

B.2.5. Das Vorgehen des föderalen Gesetzgebers wäre allerdings unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, daß den Regionen Zuständigkeiten vorenthalten werden, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben zugewiesen worden sind.

Der Hof stellt fest, daß die Regionalregierungen faktisch an der Einführung der Ökosteuern beteiligt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, S. 4; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 14) und daß sie am 30. April 1993 ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Verwendungszwecks, den die Ökosteuer erhalten soll, sowie der Koordinierung der einschlägigen Regionalpolitik abgeschlossen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1993). Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen verpflichten sich die Regionen unter anderem dazu, eine gemeinsame Auslegung der Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zu erstreben, gemeinsame Standpunkte bei jeder Revision freiwilliger Abkommen mit den

Industriesektoren, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, zu erzielen und sich über die Ausstellung der Bescheinigungen bezüglich der Recyclingsätze, die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden sind, sowie über andere zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendige Maßnahmen zu beraten.

Darüber hinaus wurden - infolge der Artikel 3 8° und 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - die durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 eingeführten Ökosteuern mit Wirkung vom 31. Juli 1993 (Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993) in Regionalsteuern umgewandelt. Von diesem Zeitpunkt an können Änderungen bezüglich der Erhebungsgrundlage, des Steuersatzes und der Steuerbefreiungen der Ökosteuer nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich somit, daß die angefochtenen Maßnahmen unter derartigen Bedingungen ergriffen wurden und abgeändert werden können, daß sie die Zuständigkeit der Regionen nicht unverhältnismäßig antasten.

B.2.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, ausgehend von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis)

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis) wären verletzt, soweit weder für die Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte, noch für die Höhe der eingeführten Steuer, noch für die Befreiungsbedingungen, noch für die Anwendungsfristen eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorhanden wäre (A.7.2 bis A.7.5).

B.3.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung (vormals Artikel 112) bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.3.4. Laut der Begründungsschrift zu den angefochtenen Bestimmungen bezweckt die Einführung der Ökosteuern ein umweltfreundlicheres Verhalten von Herstellern und Verbrauchern, indem folgende Zielsetzungen erstrebt werden:

1° von Herstellungs- und Konsumverfahren, die knappe Rohstoffe verschwenden und umweltbelastend sind, abzuraten;

2° durch Wiederverwendung, Rückgewinnung, Recycling von Rohstoffen sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen;

3° die Energie rationell zu nutzen;

4° weniger umweltbelastende Produktionstechniken anzuwenden.

B.3.5. Es steht dem Gesetzgeber zu, abzuwägen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Umweltschutz rechtfertigt, daß den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern Opfer abverlangt werden.

Die Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte, die Festlegung der Höhe der Ökosteuern, die Bestimmung der Steuerpflichtigen, die davon befreit sind, sowie des Datums des Inkrafttretens liegen ebenfalls im Ermessen des Gesetzgebers.

B.3.6. Der Gesetzgeber würde allerdings gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und

des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er bei der Bestimmung derjenigen, die die Ökosteuern zu entrichten haben, und derjenigen, die davon befreit sind, oder bei der Unterwerfung der Steuerpflichtigen unter unterschiedliche Regelungen offensichtlich willkürliche oder unangemessene Unterscheidungen festlegen würde.

Hinsichtlich der Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte und der Daten des Inkrafttretens

B.3.7. Das Verzeichnis der Getränke, deren Behältnisse mit einer Ökosteuer belegt werden bzw. belegt werden sollen, lehnt sich an die europäische Richtlinie vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel an (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 79).

Die Getränkebehältnisse wurden deshalb gewählt, weil bei dieser Art von Behältnissen mehr als bei denjenigen für andere Produkte noch ein wesentlicher Teil wiederverwendet wird (ebenda, S. 80).

Innerhalb der Palette der Getränkebehältnisse beruht die getroffene Auswahl auf der Möglichkeit, ein nicht mit der Ökosteuer belegtes Ersatzprodukt zu kaufen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 109), und auf dem Umstand, daß die Behältnisse, die diese Getränke enthalten, weitgehend wiederverwendet werden. So hätte die Erhebung einer Ökosteuer auf Dosenmilch den Verbrauchern Probleme bereitet, weil das Ersatzprodukt (Flaschenmilch) zur Zeit kaum noch erhältlich ist (ebenda, S. 110). So wird nicht kohlenstoffhaltiges Wasser, das nicht der Ökosteuer unterliegt, zwar immer noch weitgehend in Glasflaschen verpackt, aber diese Menge wurde immerhin als zu gering betrachtet (ebenda).

Später können die Ökosteuern auf Verpackungen anderer Produkte erweitert werden, und zwar auf Vorschlag der Begleitkommission, die zu dem Zweck eingesetzt worden ist, die Zielsetzungen im Bereich des Umweltschutzes zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 879/1, SS. 73-74 und 85).

B.3.8. Hinsichtlich der PVC-Behältnisse, die ohne Rücksicht auf das Getränk, das sie enthalten, mit einer Ökosteuer belegt werden, so daß nur dieses Behältnis wegen der Materialien, aus denen es sich zusammensetzt, ins Auge gefaßt wird, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß dieses Produkt sowohl hinsichtlich seiner Herstellung als auch hinsichtlich des dadurch verursachten Abfallvolumens gravierende, spezifische Umweltprobleme mit sich bringen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, SS. 134 und 141).

Obwohl in wissenschaftlichen Kreisen keine absolute Einhelligkeit über die besondere Umweltschädlichkeit von PVC herrscht, hat der Gesetzgeber aufgrund der ihm vorliegenden

Tatsachen in angemessener Weise annehmen können, daß mit PVC-Behältnissen mehr Umweltprobleme verbunden sind als mit anderen Behältnissen.

B.3.9. In Anbetracht der Rechtfertigung, die der Gesetzgeber vermittelt hat, kann die unterschiedliche Behandlung, die sich aus seiner Entscheidung ergibt, wenigstens in einer ersten Phase nur bestimmte Verpackungen und Behältnisse von Getränken unter Ausschluß der anderen mit der Ökosteuer zu belegen, nicht als willkürlich oder unangemessen betrachtet werden.

Hinsichtlich der Befreiungen

B.3.10. Die vom Pfandgeld abhängende Befreiung ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß aus den Schlußfolgerungen verschiedener Studien hervorgeht, daß Behältnisse, die einer Pfandgeldregelung unterliegen, eine Lösung darstellen, die vorzuziehen ist, und zwar nicht nur gegenüber Wegwerfbehältnissen, sondern auch gegenüber Recyclingbehältnissen, für die kein Pfandgeld verlangt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 112).

Die Behältnisse, die nicht wiederverwendet werden, können jedoch für ein Kalenderjahr Gegenstand einer Befreiung sein, wenn der Wiederverwendungsprozentsatz regelmäßig zunimmt. Für Sprudelwasser, Bier und Cola wurde dieser Prozentsatz unter Bezugnahme auf die im Jahre 1991 auf dem Markt festgestellten Wiederverwendungsprozentsätze pauschal festgelegt. Für die « anderen Limonaden » wurde dieser Prozentsatz pro Unternehmen gemäß einer mathematischen Formel ermittelt, und zwar wegen der größeren Verschiedenheit der Wiederverwendungsprozentsätze der betroffenen Unternehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, SS. 80-81).

Daß jede Befreiung für PVC-Behältnisse ausgeschlossen ist, ergibt sich gemäß den Vorarbeiten aus dem Umstand, daß die Recyclingfähigkeit von PVC ein völlig getrenntes Einsammeln der PVC-Behältnisse voraussetzen würde, was die Kosten einer solchen Operation wesentlich erhöht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 134), da bei gemischtem Recycling nur minderwertige Produkte hergestellt werden können, bei denen die Nachfrage und der wirtschaftliche Wert gering sind (ebenda, S. 134).

Diese Argumente sind ausreichend, damit die beanstandeten Behandlungsunterschiede nicht als

offensichtlich unangemessen angesehen werden können.

Hinsichtlich der Höhe der Steuer

B.3.11. Im selben Klagegrund wird eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend gemacht, und zwar aufgrund der übermäßigen Höhe der Steuer, wodurch der Verkaufspreis des in einem mit der Ökosteur belegten Behältnis enthaltenen Getränks verdoppelt wird, aufgrund ihrer prohibitiven Wirkung und aufgrund des Fehlens einer echten Alternative, insbesondere bei PVC-Behältnissen.

Wenn die Steuer, die einen vermarkteten Gegenstand betrifft, eine abratende Wirkung haben und eine Änderung des Verhaltens von Herstellern und Verbrauchern herbeiführen soll, muß sie notwendigerweise hoch sein. Durch die Einführung einer Steuer, die so hoch ist, daß von ihr eine « prohibitive Wirkung » ausgeht, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme getroffen, die der von ihm verfolgten Zielsetzung entspricht. Im Hinblick auf diese Zielsetzung betrachtet, ist die Höhe der Steuer nicht offensichtlich unverhältnismäßig.

Hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit den Artikeln 6, 30 und 95 des EG-Vertrages und des abgeleiteten Rechts

B.4.1. Die klagenden Parteien behaupten, daß Artikel 374 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 wegen seiner Folgen als ein wirkliches Verbot der Verwendung von PVC als Getränkebehältnis aufzufassen sei und daß dieses Verbot sich in Wirklichkeit insbesondere gegen das französische Mineral- und Quellwasser richte, das größtenteils in PVC verpackt werde. Durch die Besteuerung dieser Behältnisse mit einer prohibitiven Steuer würden diese Bestimmungen - wenn auch mittelbar - den Inhalt dieser Behältnisse, d.h. französisches Mineral- und Quellwasser, mit einer Steuer belegen, die viel höher sei als diejenige, die dem belgischen Mineral- und Quellwasser auferlegt werde.

Hilfsweise, soweit der Hof davon ausgehen sollte, daß die den europäischen Vorschriften zu vermittelnde Auslegung sich nicht eindeutig aufzwingt, beantragen sie die Unterbreitung einer präjudiziellen Frage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

B.4.2. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell beeinträchtigen kann (EuGH, 11. Juli 1974, Rechtssache 8/74, *Rec.* 1974, SS. 837 bis 864), als eine Maßnahme zu betrachten, deren Wirkung derjenigen einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 30 des EG-Vertrages entspricht. Die Beeinträchtigungen des Handels, und zwar insbesondere diejenigen steuerlicher Art, auf die sich andere spezifische Bestimmungen des Vertrages beziehen, darunter Artikel 95, gehören allerdings nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 30 (EuGH, 16. November 1977, Rechtssache 13/77, *Rec.* 1977, SS. 2.115 bis 2.147; 3. März 1986, Rechtssache 252/86, *Rec.* 1988, SS. 1.343 bis 1.376).

B.4.3. Deshalb ist zu prüfen, ob angesichts des Artikels 95 des vorgenannten Vertrags die Ökosteuerregelung gegenüber aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Produkten diskriminierend ist oder nicht.

Artikel 95 bezweckt die Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsverhältnissen, indem jede Form des Schutzes ausgeschlossen wird, die sich aus der Anwendung innerstaatlicher Steuern, die gegenüber Produkten

aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierend sind, ergeben kann (EuGH, 3. März 1988, Rechtssache 252/86, *Rec.* 1988, SS. 1.343 ff.).

B.4.4. Wie in B.3.8 dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber davon ausgehen können, daß PVC wegen der sich für die Umwelt daraus ergebenden Probleme mit einer Steuer in Höhe von 15 Franken pro Liter bzw. minimum 7 Franken pro Behältnis zu belegen ist.

Es zeigt sich nicht, daß diese Maßnahme auf dem Bemühen beruht, die belgische Industrie zu schützen. Der Hof stellt fest, daß es unter den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639 übrigens belgische PVC-Hersteller gibt.

Es stimmt, daß Betriebe, die PVC als Behältnis für die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Getränke benutzen, eine Ökosteuer zu bezahlen haben, der ihre Konkurrenten, die aus anderen Materialien hergestellte Behältnisse verwenden, entgehen. Es steht einem jeden jedoch frei, nicht mit der Ökosteuer belegte Behältnisse zu verwenden. Jeder von ihnen verfügt über angemessene Fristen, damit er seine Wahl ändern kann.

Wenn einige unter ihnen weiterhin PVC-Behältnisse verwenden, ist die von ihnen zu tragende steuerliche Last die Folge ihres Verhaltens angesichts der Ökosteuergesetzgebung, und zwar ihrer Weigerung, auf die Verwendung eines schädlichen Produktes zu verzichten. Die unterschiedliche Sachlage, die sich aus einer solchen Wahl ergibt, kann nicht als die Folge einer vom Gesetzgeber begangenen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 95 des EG-Vertrages betrachtet werden.

Hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 83/189/EWG

B.5.1. Im Zusammenhang mit der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 639 vorgebrachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 83/189/EWG, die vor der Annahme aller technischen Vorschriften der Mitgliedstaaten eine entsprechende Mitteilung auferlegt, ist in Erinnerung zu rufen, daß unter technischen Vorschriften folgendes zu verstehen ist: «Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung *de jure* oder *de facto* für die Vermarktung oder Ver-

wendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, ausgenommen die von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen » (Artikel 1 Ziffer 5). Unter «technischer Spezifikation» ist folgendes zu verstehen: «Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung » (Artikel 1 Ziffer 1 1°).

B.5.2. Von den angefochtenen Bestimmungen könnten nur die Artikel 372 3° und 391 eventuell als technische Vorschriften einführende Bestimmungen betrachtet werden.

Artikel 372, in dem die Bedingungen aufgeführt sind, die ein Behältnis, für das im Hinblick auf die Wiederverwendung ein Pfandgeld verlangt wird, zu erfüllen hat, damit die Befreiung nach Artikel 371 gewährt wird, bestimmt folgendes:

« 3° das Behältnis muß ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird und das Behältnis wiederverwendbar ist. Der König legt die Bedingungen fest, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat. »

Artikel 391, der eine sämtlichen Ökosteuern gemeinsame Bestimmung ist, lautet folgendermaßen:

« Damit die Aufsicht über die Einforderung der Ökosteuern gewährleistet und der Verbraucher informiert wird, müssen alle Behältnisse oder Produkte, die mit einer der durch dieses Gesetz festgelegten Ökosteuern belegt werden, ein Kennzeichen tragen, aus dem deutlich hervorgeht, daß sie mit einer Ökosteuer belegt werden und wie hoch die Ökosteuer ist, beziehungsweise aus welchem Grund die Befreiung gewährt wird oder wie hoch das Pfandgeld ist. Der Finanzminister regelt die Art und Weise der Durchführung dieses Artikels; er kann namentlich bestimmen, daß dazu auf jedem Behältnis oder jedem Produkt ein Stempel, ein Streifen, eine Kapsel, eine Plakette, ein Etikett oder ähnliches angebracht werden muß.

Der König bestimmt die Produkte, die von der Verpflichtung, die Höhe des Pfandgeldes anzugeben, befreit sind. »

B.5.3. Auch in der Annahme, daß die durch das Gesetz festgelegte Markierungsverpflichtung als eine «technische Spezifikation» im Sinne der Richtlinie betrachtet werden könnte, müssen nur die entsprechenden Anwendungsmodalitäten eventuell mitgeteilt werden, soweit sie über die steuerlichen Notwendigkeiten hinausgehen würden. Die Artikel 378 3° und 391 enthalten aber

selbst keine einzige Bestimmung, aus der in ausreichend präziser und zwingender Weise eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie hervorgehen würde.

B.5.4. Die angefochtenen Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 83/189/EWG des Rates.

B.6. Der von der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ausgehende Klagegrund und der hilfsweise gestellte Antrag, eine präjudizielle Frage zu unterbreiten, können nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit

B.7.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649 berufen sich die klagenden Parteien auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Die Erhebung von Ökosteuern in Belgien würde die Hersteller dazu zwingen, zwei Produktpaletten zustande zu bringen, und zwar einerseits für den belgischen Markt bestimmte Produkte und andererseits für den ausländischen Markt bestimmte Erzeugnisse. Die Entwicklung dieser neuen Produkte würde erhebliche Investitionen voraussetzen, wodurch, falls diese Investitionen getätigt werden sollten, die der Ökosteuer unterliegenden Hersteller und Verkäufer von Getränkebehältnissen eine erhebliche Antastung der vorgenannten Freiheit erleiden würden, und zwar sowohl gegenüber den Industriesektoren, in denen keine Ökosteuern erhoben werden, als auch hinsichtlich des durch das Gesetz verfolgten Ziels.

B.7.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nicht als eine unbeschränkte Freiheit aufzufassen. Sie hindert das Gesetz nicht daran, die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen zu regeln. Der Gesetzgeber würde allerdings gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er die Handels- und Gewerbefreiheit auf diskriminierende Weise beeinträchtigen würde.

B.7.3. Die Ökosteuergesetzgebung verpflichtet die Unternehmen, die Mineralwasser produzieren und vertreiben, zwar zu Anpassungen, aber aus den in B.3.7 bis 5.3.11 dargelegten Gründen geht hervor, daß die Beschränkungen, die sich aus der angefochtenen Gesetzgebung

hinsichtlich der Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit ergeben, objektiv und angemessen gerechtfertigt werden können und in keinem Mißverhältnis zur Zielsetzung des Gesetzes stehen. Der Beschwerdegrund, den die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 649 vorbringen, unterscheidet sich also nicht von dem Beschwerdegrund, den der Hof bereits geprüft und für unbegründet befunden hat.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior